

## KOMMENTAR

# Rücken Friedhöfe wieder mehr in den Fokus?



Zum „Tag des Friedhofes“ am 3. Septemberwöchentlich und dem Re-Start „Immaterielles Erbe Friedhofskultur in Deutschland“

Von Therese Backhaus-Cysyk  
langjährige freie Fach-Journalistin  
bei der TASPO, Dipl.-Ing. Gartenbau,  
gelernte Zierpflanzengärtnerin  
E-Mail: cysyk@aol.de

Ob bei der nächtlichen Suche nach Fledermäusen auf dem Kölner Südfriedhof oder beim Schaubaggern unter dem Motto „Wie wird ein Erdgrab vorbereitet und wieder geschlossen?“ auf dem Seelhorster Stadtfriedhof in Hannover – rund um den dritten Sonntag im September gab es landauf landab die vielfältigsten Aktionen anlässlich des diesjährigen „Tag des Friedhofs“. Zwar hatten eine Reihe von Friedhöfe in diesem Jahr aufgrund der Corona-Pandemie auf publikumsintensive Veranstaltungen verzichtet oder diese ins kommende Jahr verschoben. Die Aktionen, die stattfanden, waren nach eigenen Angaben aber sehr gut besucht – unter Einhaltung aller vorgegebenen Sicherheitsmaßnahmen. Vorteil der Branche: Alle Aktionen konnten im Freien stattfinden und das Wetter passte.

Darüber hinaus wurde bundesweit am „Tag des Friedhofs“ auf den neuen Unesco-Titel „Immaterielles Kulturerbe Friedhofskultur in Deutschland“ aufmerksam gemacht. Da die Ernennung im März im Corona-Lockdown untergegangen war, wurden in vielen Städten öffentlichkeitswirksam neue Informationstafeln vorgestellt, die auf die Bedeutung der Friedhofskultur für unsere Gesellschaft verweisen. Und damit rückte das Thema auch für die Tagespresse in den Fokus.

Die Friedhofskultur ist kein Abkoppeln vom sozialen Leben, kein musealer Stillstand. Sie will im Gegenteil zeigen, dass dieses Kulturerbe mitten im Leben steht und zutiefst sozial ist“, unterstrich der Berliner Erzbischof Heiner Koch während der Re-Start Auftaktveranstaltung auf dem Dorotheenstädtischen Friedhof in Berlin und Dr. Dirk Pörschmann, Direktor des Museums für Sepulkralkultur (Kassel), stellte fest: „Alles, was Menschen auf Friedhöfen in Deutschland gestalten, kommt ihrer persönlichen Trauer wie auch der kollektiven Erinnerungskultur zugute. Das macht den Ort der Toten zu einem lebendigen Ort.“

Wie lebendig der Ort ist, zeigte sich vielerorts während des Lockdowns, als viele Friedhöfe eine steigende Zahl an Besuchern verzeichneten. Neben trauern und erinnern, gehören soziale Begegnungen ebenso auf den Friedhof wie Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen. Vielleicht hat die Pandemie vielen Menschen doch gezeigt, anders als bisher mit dem Tod umzugehen. Ein Chance für viele in unserer Branche.

Was denken Sie? Erneute Verkürzung der Restschuldbefreiung geplant

# Gläubiger gucken mal wieder „in die Röhre“

Künftig sollen überschuldete Unternehmen und Verbraucher bereits nach spätestens drei Jahren der Insolvenz entkommen können. Voraussetzung dafür ist nicht mehr die Erfüllung einer Mindestbefriedigungsquote der Gläubiger sowie die Begleichung von Verfahrenskosten. Schuldner wird es zu leicht gemacht!, meint nachfolgend Bernd Drumann, Geschäftsführer der Bremer Inkasso GmbH (Leerkämpfe) zu dem Gesetzentwurf der Bundesfinanzministeriums, der dabei auch wichtige Fragen eingeht.



Bernd Drumann

ich für ein völlig falsches Signal an die Gesellschaft und ist für mich mehr als bedenklich.“

## Restschuldbefreiung – was ist das?

„Die Befreiung von der Restschuld bedeutet, dass das Insolvenzgericht eine gewisse Zeit nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens den Schuldner vom Rest der Schulden befreit, die dieser bis zu diesem Zeitpunkt nicht hat tilgen können. Anders als die Richtlinie vorsieht, soll die Restschuldbefreiung (nach drei Jahren) aber nicht nur für unternehmerisch tätige Personen gelten, sondern auch für Verbraucherinnen und Verbraucher.“

## Was ist unter Wohlverhaltensperiode zu verstehen?

„Die Wohlverhaltensperiode bezeichnet den Zeitraum zwischen der Eröffnung des formellen Insolvenzverfahrens und der endgültigen Restschuldbefreiung durch das Insolvenzgericht. Gemäß der EU-Richtlinie soll so eine Periode höchstens drei Jahre währen.“

## Was sind die Vorgaben für besagtes Wohlverhalten?

„SchuldnerInnen haben zum Beispiel zu arbeiten oder sich um eine Arbeit zu bemühen, alles oberhalb der Pfändungsgrenze vom Nettoeinkommen – für Selbstständige gelten Sonderregelungen – an einen bestellten Treuhänder abzuführen (der das Geld wiederum an die Gläubiger verteilt), sie haben eine Mitwirkungspflicht und anderes. Bislang kann Restschuldbefreiung nach drei Jahren nur erlangt werden, wenn in dieser Zeit mindestens 35 Prozent der Forderungen beglichen werden, sonst dauert es fünf beziehungsweise sechs Jahre; diese Mindestquote als Voraussetzung einer frühen Restschuldbefreiung soll aufgrund der EU-Vorgaben entfallen.

Bislang durften Schuldner zwischen

dem Ende des Insolvenzverfahrens und dem Ablauf der Wohlverhaltensperiode erhaltene Schenkungen und zum Beispiel Lottogewinne für sich behalten; in Zukunft sollen sie 50 Prozent vor Schenkungen (so wie schon bisher bei Erbschaften) und alle Lottogewinne ihren Gläubigern zur Verfügung stellen müssen. Außerdem soll eine Versagung also Ablehnung der Restschuldbefreiung auch dann in Betracht kommen, wenn der Schuldner während der Wohlverhaltensperiode unangemessene neue Schulden eingeht und damit die Interessen seiner Gläubiger wenigstens grob fahrlässig beeinträchtigt.“

## Gibt es weitere Neuerungen im Gesetzentwurf?

„Als wichtig ist meines Erachtens hervorzuheben, dass die Verkürzung der Restschuldbefreiungsverfahrens auf drei Jahre für Insolvenzverfahren gelten soll die ab dem 1. Oktober 2020 beantragt werden. Dass diese in Aussicht gestellt verkürzte Wohlverhaltensperiode schon jetzt zu verspätet gestellten Insolvenzanträgen führt, kann man nur mutmaßen ist jedoch naheliegend. Uns liegen bereits Schreiben von Schuldnerberatern gehen vor, die ankündigen, ihre Kunden dahingehend beraten zu haben. Auch ist unter anderem zu erwähnen, dass die Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens für VerbraucherInnen erst einmal bis zum 30. Juni 2025 befristet wird. Dieser Zeitraum soll als eine Art Testlauf gelten, in dem man die Auswirkungen auf das Zahlungs-, Antrags- und Wirtschaftsverhalten der VerbraucherInnen betrachten und bewerten möchte.“

In dem vorgelegten Gesetzentwurf ist nach Einschätzung von Drumann weitestgehend nur ein weiterer Stolperstein auf dem Weg der Gläubiger hierzu lande zu sehen, für erbrachte Lieferungen und Leistungen auch das ihnen rechtmäßig zustehende Geld zu bekommen. Dabei seien die gesetzlichen Rahmenbedingungen für Gläubiger schon jetzt so ungünstig wie wohl nie zuvor in der Geschichte.

## Melden Sie sich

Gern veröffentlichen wir auch Ihre Meinung oder Ihren Leserbrief. Leserbriefe geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Die Redaktion behält sich Kürzungen vor:  
E-Mail: red.taspo@haymarket.de

## Impressum



154. Jahrgang, 2020

Unabhängige Fachzeitung für Produktion, Dienstleistung und Handel im Gartenbau. Gegründet 1867 in Erfurt als Thälackers Allgemeine Samens- und Pflanzen-Offerte ISSN 0177-5006

**Verlag**  
Haymarket Media GmbH  
Postfach 83 64, 38133 Braunschweig  
Telefon +49 531 380004-0  
Fax +49 531 380004-40

**Geschäftsleitung**  
Brian Freeman  
Uwe Schmitt

**Objektleitung**  
Christian Ruel

**Chefredaktion**  
N. N.

**Stellvertretende Chefredaktion**  
Matthias Hinkelammert [hin]

**Chef von Dienst**  
Lorenz Wieland [hw]

**Redaktion**  
Telefon +49 531 380004-810;  
red.taspo@haymarket.de;  
Dr. Heinrich Dreßler [dre],  
Christoph Geißler [cg, Volontär],  
Vanessa Schmitt [vs], Daniela Sickingler [ds],  
Sven Westchnowsky [sw], Jacqueline Worch [jw]

**Ständige Mitarbeiterinnen**  
Katrin Klawitter [kla], Therese Backhaus-Cysyk [teba]

**Redaktion Süd**  
Matthias Hinkelammert [hin]  
Hauptstraße 54, 79356 Eichstetten  
Telefon +49 531 380004-42  
matthias.hinkelammert@haymarket.de

**Redaktion West**  
Gabriele Friedrich [fri]  
Everhardstraße 65, 50823 Köln  
Telefon +49 531 380004-75  
gabriele.friedrich@haymarket.de

**Grafik/Layout**  
Kathrin Weiß

**Anzeigenleitung**  
Haim Amari, Telefon +49 531 380004-69  
haim.amari@haymarket.de

**Anzeigenberatung**  
Sigrud Wegner-Hösi, Telefon +49 531 380004-44  
sigrud.wegner-hoesi@haymarket.de

**Anzeigendisposition**  
Christiane Sieling (verantwortlich)  
Telefon +49 531 380004-38  
Bianca Przywara  
Telefon +49 531 380004-26  
anzeigendispo@haymarket.de

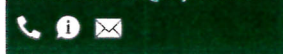
Die TASPO erscheint wöchentlich freitags. Anzeigenschluss Montag 16 Uhr. Es gilt die Anzeigenpreise Nr. 55 vom 1.1.2020.

**Regelmäßig enthalten:**  
TASPO GartenMarkt (11 x jährlich)  
Redaktion  
Jacqueline Worch [jw]

Telefon +49 531 380004-19;  
jacqueline.worch@haymarket.de  
**Anzeigenberatung**  
Roland Vieweg, Telefon +49 531 380004-817  
roland.vieweg@haymarket.de  
**Ständige Mitarbeiterinnen**  
Katharina Adams [kad], Claudia Kordes [ck]

**Vertrieb/Marketing**  
Silke Burkert, silke.burkert@haymarket.de

**Leserservice/Abo**  
Telefon: +49 531 380004-39  
Fax: +49 531 380004-63  
E-Mail: leserservice@haymarket.de



**Druck**  
Kunst- und Werbepapier, Bad Oeynhausen

**Bezugspreise**  
**Inland:** Print: jährlich 220,20 € (169,20 € Grundpreis + 12,00 € IT-Pauschale für den Zugang zum E-Paper Archiv + 39,00 € Versand); Studenten und Azubis 169,44 € (118,44 € Grundpreis + 12,00 € IT-Pauschale für den Zugang zum E-Paper Archiv + 39,00 € Versand); Einzelheft 5,40 € E-Paper: jährlich 159,99 €; Einzelheft digital 3,99 € Print + digital: jährlich 297,84 € (169,20 € Grundpreis + 82,80 € Versand + 45,84 € E-Paper-Anteil); Studenten und Azubis 213,24 € (118,44 € Grundpreis + 12,00 € IT-Pauschale + 82,80 € Versandkosten). Alle Preise inklusive Mehrwertsteuer.

**Ausland:** Print: jährlich 264,00 € (169,20 € Grundpreis + 12,00 € IT-Pauschale für den Zugang zum E-Paper Archiv + 82,80 € Versand). E-Paper: jährlich 159,99 €; Einzelheft digital 3,99 € Print + digital: jährlich 297,84 € (169,20 € Grundpreis + 82,80 € Versand + 45,84 € E-Paper-Anteil); Studenten und Azubis 213,24 € (118,44 € Grundpreis + 12,00 € IT-Pauschale + 82,80 € Versandkosten). Alle Preise inklusive Mehrwertsteuer.

Die Abonnementsdauer beträgt ein Jahr. Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn nicht acht Wochen vor Ablauf des Bezugszeitraums schriftlich gekündigt wird. Bestellungen direkt beim Verlag.

Mit Annahme eines Manuskriptes erwirbt der Verlag sämtliche Rechte, insbesondere das Recht, dieses Manuskript in anderen Objekten des Verlages noch einmal zu verwenden. Die mit dem Namen des Verfassers oder seinen Initialen gekennzeichneten Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder.

Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung des Verlages strafbar.

**WISSEN, WAS ZÄHLT**  
Geprüfte Auflage  
Klare Basis für den Werbemarkt  
8.340 Exemplare, verbreitete Auflage (IWW 2/20)



**haymarket**  
www.haymarket.de